



Postzustellungsurkunde:

Sachbearbeiter/in:

Geschäftszeichen:

Zimmer-Nr.: B 1.98

Datum:
Traunstein, 04.07.2019

**Vollzug des Lebensmittelrechts und des Verbraucherinformationsgesetzes (VIG);
Informationsgewährung nach dem VIG bzgl. des Betriebes *NORMA-Filiale Obing, Lohenfeld 14, 83119
Obing, der Lebensmittelfilialbetrieb Stiftung GmbH & CO. KG –
hier: Bekanntgabe der Entscheidung über die Informationsgewährung nach § 5 Abs.2 Satz 3 VIG***

Sehr geehrter Herr Abstreiter,

das Landratsamt Traunstein erlässt folgenden

Bescheid:

1. Ihrem Antrag vom 26.05.2019 auf Informationsgewährung wird in modifizierter Form stattgegeben:

Die beiden maßgeblichen Kontrollberichte können nach vorheriger telefonischer/ schriftlicher Terminvereinbarung bei uns im Hause **eingesehen** werden, soweit der betroffene Lebensmittelunternehmer nicht innerhalb von 10 Tagen nach Zustellung dieses Bescheids an diesen eine gerichtliche Untersagung erwirkt.

Hinweis:

Gem. § 5 Abs. 4 VIG haben Widerspruch und Anfechtungsklage in den in § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VIG genannten Fällen keine aufschiebende Wirkung.

2. Dieser Bescheid ergeht kostenfrei.

I.

Herr Tobias Abstreiter (folgend „Antragsteller“ genannt) stellte am 26.05.2019 per E-Mail über die Internetplattform „Topf Secret“ (betrieben von Foodwatch e.V.) einen Antrag auf Informationsgewährung nach § 4 Abs. 1, § 2 Abs. 1 VIG, bzgl. des im Betreff genannten Betriebes. Dieser





umfasst die Bekanntgabe der Zeitpunkte der beiden letzten lebensmittelrechtlichen Betriebsprüfungen und im Falle von Beanstandungen die Herausgabe der entsprechenden Kontrollberichte.

Der Antragseingang wurde mit Schreiben vom 23.05.2019 bestätigt. Der Antragsteller wurde von uns aufgefordert, sein Einverständnis zur Weitergabe seiner Daten an den Lebensmittelunternehmer – für den Fall eines entsprechenden Antrags durch den Lebensmittelunternehmer – mitzuteilen.

Mit Fax vom 02.06.2019 teilte der Antragsteller schriftlich sein Einverständnis zur Herausgabe seiner Daten an den Lebensmittelunternehmer mit.

Dem Betrieb, dessen rechtliches Interesse durch den Ausgang des Verfahrens nach dem VIG berührt werden konnte, wurde mit Schreiben vom 12.06.2019 Gelegenheit gegeben, sich zur geplanten Herausgabe der Informationen zu äußern; die zur Herausgabe beabsichtigten teilweise geschwärzten Kontrollberichte lagen dem Anhörungsschreiben bei.

Der Antragsteller wurde mit Schreiben vom 12.06.2019 über die Anhörung des Lebensmittelunternehmers sowie die Verlängerung der Frist zur Auskunftserteilung informiert.

Mit Fax vom 24.06.2019 reagierte die FRIES Rechtsanwälte Partnerschaft mbH, Herr Rechtsanwalt Dr. Schröder, auf das Anhörungsschreiben vom 12.06.2019 und beantragte Fristverlängerung. Eine entsprechende Vollmacht wurde vorgelegt. Die Herausgabe der Daten des Antragstellers wurde beantragt.

Mit Mail vom 25.06.2019 wurde dem Bevollmächtigten des Lebensmittelunternehmers u.a. Fristverlängerung bis 08.07.2019 gewährt.

Mit Fax vom 26.06.2019 teilte die FRIES Rechtsanwälte Partnerschaft mbH im Wesentlichen Folgendes mit:

Mit der Herausgabe der beiden geschwärzten Kontrollberichte bestehe kein Einverständnis. Der Antrag sei, da über die Plattform „FragDenStaat“ gestellt, unzulässig und offensichtlich rechtsmissbräuchlich. Er diene zudem – in Umgehung der Vorschrift des § 40 Abs. 1a LFGB – einer Veröffentlichung der Hygienemängel im Internet.

Auf den Beschluss des VG Würzburg 11.04.2019, W 8 S 19.289, sowie auf die Pressemitteilung des VG Ansbach zu Urteil vom 12.06.2019, AN 14 K 19.00773, wurde Bezug genommen.

II.

Das Landratsamt Traunstein ist gem. § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b) sowie § 4 Abs.1 Satz 4 Nr.2 VIG, Art. 21 a Abs. 2 Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz, i.V.m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig.

Gem. § 6 Abs. 1 Satz 1 VIG *kann* die informationspflichtige Stelle den Informationszugang durch Auskunftserteilung, Gewährung von Akteneinsicht oder in sonstiger Weise eröffnen. Wird eine





bestimmte Art des Informationszugangs begehrt, so darf dieser nur *aus wichtigem Grund* auf andere Art gewährt werden (§ 6 Abs. 1 Satz 2 VIG).

Der Antragsteller begehrt mit seinem über die Internet-Plattform generierten Antrag die Herausgabe folgender Informationen:

Wann haben die letzten beiden lebensmittelrechtl. Betriebsprüfungen stattgefunden?
Kam es hierbei zu Beanstandungen? Falls ja, wird hiermit die Herausgabe des entsprechenden Kontrollberichts beantragt.

Die Beantwortung des Antrags wird an die von der die Internet-Plattform generierten Mailadresse beantragt.

Das Landratsamt Traunstein hat sich in vorliegendem Fall für eine – zum Antrag teilweise abweichende – Informationsgewährung durch Gewährung von Akteneinsicht in die maßgeblichen Kontrollberichte gegenüber dem Antragsteller entschieden.

Grundsätzlich wird der informationspflichtigen Stelle ein Ermessen bei der Art der Informationsgewährung eingeräumt. Die Gewährung von Akteneinsicht ist dabei explizit genannt (§ 6 Abs. 1 Satz 1 VIG). Akteneinsicht ist auch bei sonstigen verwaltungsrechtlichen Vorgängen die übliche Art und Weise der Informationsgewährung.

Zudem liegt aus Sicht des Landratsamtes ein *wichtiger Grund* i.S.d. § 6 Abs. 1 Satz 2 VIG für eine zum Antrag abweichende Informationsgewährung vor:

Der Antrag ist über die von „Foodwatch“ betriebene Internet-Plattform gestellt worden.

Aus Sicht des Landratsamtes suggeriert die Internet-Plattform einer Vielzahl von Interessierten einen unkomplizierten und „bequemen“ Zugang zu behördlichen Informationen „per Knopfdruck“, die bei Herausgabe an die vom System generierte Mailadresse dann dauerhaft, ohne zeitliche Beschränkung, in das Internet eingestellt werden und bleiben, ohne den Anschein eines „tiefergehenden“ Interesses des Einzelnen an einer Informationsgewährung zu wecken.

Die an die vom System generierten Mailadressen ergangenen Rückantworten werden auch tatsächlich in das Internet eingestellt. Bei einer Übermittlung der Kontrollberichte „an das System“ würden diese dann dauerhaft, ohne irgendeine zeitliche Beschränkung, im Internet abrufbar sein, obwohl sie nur den Mängelzustand zu einem bestimmten Zeitpunkt wiedergeben.

Demgegenüber sind die (überwiegend wirtschaftlichen) Interessen des Lebensmittelunternehmers zu stellen, der die über die Plattform gestellten Anträge auch als rechtsmissbräuchlich sieht.

Der Gesetzgeber gibt mit § 4 Abs. 4 VIG vor, rechtsmissbräuchlich gestellte Anträge abzulehnen.

Eine rechtsmissbräuchliche Antragstellung kann durch das Landratsamt nicht gänzlich ausgeschlossen werden, insbesondere wenn sie über ein im Internet zur Verfügung gestelltes System, welches eine „massenhafte“ Informationsgewährung zum Ziel hat, erfolgt.

Der dem Antragsteller aber durch das VIG zugestandene Informationsanspruch kann dem Antragsteller in vorliegendem Fall, insbesondere auch im Hinblick auf dessen örtliche Nähe zum Lebensmittelunternehmen, nicht abgestritten werden.

Der dem Antragsteller über das VIG eingeräumte Recht auf Zugang zu gewissen Informationen besteht unabhängig von den Regelungen des § 40 Abs. 1a LFGB.

Auch wenn der Lebensmittelunternehmen ggf. zivilrechtlich die Möglichkeit hätte, gegenüber dem Antragsteller bzw. dem Betreiber der Internetplattform ein entsprechendes Unterlassen einzufordern,





würden durch die Übersendung der Kontrollberichte an die vom System geschaffene Mailadresse nicht mehr rückgängig zu machende Tatsachen geschaffen.

Auch eine postalische Übersendung der begehrten Kontrollberichte an den Antragsteller könnte ein späteres Einstellen der Informationen in das Internet nicht wirksam verhindern.

Ein später die Informationen im Internet Abrufender könnte durch das zeitlich nicht begrenzte Einstellen der Berichte einen falschen Eindruck von dem Lebensmittelunternehmen erlangen; ein evtl. dem Lebensmittelunternehmen dadurch entstehender wirtschaftlicher Schaden ist nicht gänzlich von der Hand zu weisen.

In Ausübung pflichtgemäßen Ermessens und unter Abwägung der oben aufgeführten Gesichtspunkte kommt das Landratsamt zu dem Ergebnis, dass durch die gewährte Informationsgewährung in Form von Akteneinsicht sowohl dem Interesse des Antragstellers an die begehrten Informationen zum Lebensmittelunternehmen, als auch den vom Lebensmittelunternehmen vorgebrachten Einwänden ausreichend Rechnung getragen wird.

Dieser Bescheid und die Informationsgewährung ergehen gem. § 7 Abs. 1 Satz 2 VIG kostenfrei, der Verwaltungsaufwand lag unter 1.000 Euro.

Der betroffene Lebensmittelunternehmer erhält eine Ausfertigung dieses Bescheides und kann gegen diesen Bescheid Klage erheben.

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80335 München,
Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen¹** Form. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen





entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

- *[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:]*
Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Ergänzender Hinweis zur Anordnung der sofortigen Vollziehung bzw. zur sofortigen Vollziehbarkeit kraft Gesetz:

Auf die Möglichkeit der Einlegung eines Rechtsbehelfs durch von der Entscheidung betroffene Dritte, insbesondere auf § 80 a VwGO, wird hingewiesen (*Vorläufiger Rechtsschutz*).

Hinweis:

Wir möchten ausdrücklich darauf hinweisen, dass das Verbraucherinformationsgesetz allein Auskunftsansprüche gegenüber Behörden umfasst, jedoch keine Aussage zur Zulässigkeit der Weiterverwendung der erhaltenen Informationen durch Sie als Antragsteller trifft. Ob und wie Sie die Informationen weiterverwenden, liegt daher in Ihrer eigenen Verantwortung und Risiko.

Mit freundlichen Grüßen



